

Fischereibestimmungen für Sportangler

der Fischergilde Plittersdorf e.V. und der Ortsverwaltung Plittersdorf für die Gewässerbereiche „Gemeindegewässer Gemarkung Plittersdorf „

A Aufsicht und Kontrolle

1. Die Beaufsichtigung der Gewässer obliegt den staatlichen Fischereiaufscheidern, der Polizei, der Bundespolizei, den beauftragten Gewässerkontrolleuren, den Gewässerwarten der Fischergilde e. V. und jedem Fischereiberechtigten am Pachtgewässer. Bei Beobachtungen von Umständen, Ereignissen oder Verbotsübertretungen, welche die Gewässer oder deren Fischbestand gefährden, ist jeder Fischereiberechtigte verpflichtet, nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen oder nötigenfalls an zuständiger Stelle (Rathaus, Polizei oder Pächter) Anzeige zu erstatten.
2. Den Anordnungen der Aufsichts- oder Kontrollpersonen, die sich als solche ausweisen, ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Jeder Angelsportler an den o. g. Gewässern ist befugt, gegen Vorlage seiner Berechtigungspapiere, die Berechtigungspapiere aller Personen zu verlangen, die an den besagten Gewässern fischen.

B Fischereiberechtigung

1. Eine Fischereiberechtigung kann nur erteilt werden, wenn der gültige Jahresfischereischein und die Fangliste für das zurückliegende Jahr vorliegen.
2. Jeder Sportangler muss bei der Ausübung des Angelsports den gültigen Jahresfischereischein und einen Berechtigungsausweis der Fischergilde e. V. bzw. der Ortsverwaltung mit sich führen.
3. Die Berechtigungsausweise sind nicht übertragbar.
4. An den Gewässern, die auf der Gewässerkarte der Fischergilde entsprechend gekennzeichnet sind, besteht allgemeines Angelverbot.
5. Die Gewässer Wißbelt, Helles Wasser, großer und kleiner Binsfeldsee, Hildebrag und Wörthfeldsee werden als reine Angel- und Laichgewässer nur von den Mitgliedern der Fischergilde e. V. befischt.
6. Für den „Plittersdorfer Badesees“ gelten die gesetzlichen und die mit dem Betreiber vereinbarten zusätzlichen Bestimmungen.

C Gebote und Verbote für Sportangler an allen Gewässern

1. Der Verkauf gefangener Fische ist verboten. Der Fang darf den Eigenverbrauch nicht übersteigen.
2. Fischerboote sowie die Gerätschaften der Netzfischer in- und außerhalb der Gewässer dürfen nicht angerührt werden, sofern dies nicht zur Schadensbegrenzung dient.
3. Die Uferzonen und die Gewässer sind von jeglichem Unrat freizuhalten.
4. Es dürfen max. zwei Angelruten gleichzeitig benutzt werden. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen den Fischfang nur mit einer Rute ausüben. Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines Jahresfischereischeins.
5. Von den gekennzeichneten Netzen und Reusen muss beim Angeln ein annehmbarer Abstand eingehalten werden.

C Bestimmungen fürs Bootsangeln

1. Das Bootsangeln ist nur für die Mitglieder der Fischergilde Plittersdorf e.V erlaubt.
2. Das Bootsangeln darf erst ab dem 16 Lebensjahr erfolgen, Schwimmwesten sind Grundsätzlich zutragen, weiterhin gilt eine 0,5 Promillegrenze, so wie ein Verbot von anderen Berausungsmittel.
3. Der Gewässerbereich bezieht sich nur auf die Kanuwanderoute (siehe Karte).
4. Grundsätzlich sind nur Boote bzw. Sportboote ohne Motor zulässig zum Fischfang. Die Kennzeichnung ist, sofern bauartbedingt möglich, jeweils an den beiden Längsseiten der Boote außen anzubringen. Die Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben FG (Fischergilde) und einer Zahl, die Adresse des Bootseigentümer ist bei der Fischergilde Plittersdorf e.V hinterlegt.
5. Die Boote müssen nach dem Angeln wieder aus dem Gewässer entfernt werden, ein Bootslegeplatz ist nach den Richtlinien vom Naturschutzgebiet nicht erlaubt.

D Bestimmungen für die Gemeindegewässer

1. Das „Blinkern“, d. h. Reizen mit künstlichem Köder, ist verboten. Dies gilt ebenso für den Wobbler und weitere künstliche Köder.
2. Das Fischen mit „Twister“ oder „Gummifisch“ mit einfachen Haken ist erlaubt.

E Generelle Verbote

1. Im Schonbereich „Wert-Eck“ sowie weiteren auf der Gewässerkarte eingezeichneten Schonbereichen ist das Fischen verboten.

G Schonzeiten, Schonmaße, Begrenzung der Fangzahl

Das Angeln mit Köderfischen sowie künstlichen Ködern ist in der Zeit vom 15.02.-15.05. verboten.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße (Landesfischereiverordnung LFischVO vom 03.04.1998). Besondere Schonzeiten und Schonmaße sind nicht festgesetzt:

Gutfische: Karpfen, Schleie, Hecht, Forelle und Zander (Aal und Rutte ausgenommen) unterliegen einer Fangbeschränkung. Von diesen Fischen dürfen nicht mehr als 5 Stück insgesamt pro Tag gefangen werden, pro Art jedoch höchstens 3 Stück.

Sollte ein Aalfangverbot wieder erfolgen muss diese in den Gewässer die es betrifft eingehalten werden.

H Schlussbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Landesfischereiverordnung LFischVO und ergänzend die Fischereibestimmungen, weiterhin das Natur- und Landschaftsschutzgesetz.

Sowie die von der Fischergilde Plittersdorf e.V. vorgegebenen zusätzlichen Vereinbarungen von Schonzeiten und Mindestmaße.

Für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit dem Angelsport entstehen, haftet jeder Angelsportler persönlich.

Bei Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen sind die Fischergilde bzw. die Ortsverwaltung befugt, vorbehaltlich weiterer strafrechtlicher Verfolgung, die Fischereiberechtigung ohne Entschädigung einzuziehen.

Diese Fischereibestimmungen treten am 10.Feb. 2022 in Kraft.

Für

Fischergilde e. V. Plittersdorf

Harald Müller

1. Vorsitzender

Stadt Rastatt, Ortsverwaltung Plittersdorf

Mathias Köppel

Ortsvorsteher